



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. V. Reichs-Deliberation darüber am 3. Aug.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
August.

Lit. E.

1648.  
August.

Cum autem Federatis Electoribus, Principibus, & aliis Imperii Status cum Coronis grave nimium foret litigare coram Tribunali Imperiali Aulico, antequam ejusdem reformatio supradicta effectui mandetur, placuit, ut usque ad illius executionem Jurisdictio Consilii Aulici, tam in decernendis Processibus, quam in ferendis Sententiis contra Electores, Principes & Status Federatos suspenfa maneat, omnesque causae federatarum partium praedictarum, usque ad reformationem Consilii Aulici, ad Judicium Camerae Imperialis remittantur, & ibidem ordine Judiciario terminentur.

§. V.

Reichs-Deliberation darüber am 3. Aug.  
Über solche *Declarationes* wurde nun am 3. Aug. st. v. in allen 3. Reichs-Collegiis, Rath gehalten, und nachdem man allseits spät in den Tag hinein deliberrret, seynd der Haupt-Puncten 18. gefunden, und von Seiten des Fürsten-Raths die Bedencken dahin gefasset worden.

Kaiserlicher Titulus: Semper Augustus.  
(1.) Müsse Titulus: *Semper Augusti* bleiben, weisen solchen fast alle Kayser ab Augusto hithero erblich geführet hätten, also präeminencia Imperii darbey interestiret sey, zumahlen Frankreich dem Carolo V. Anno 1529. zu Cambrey solchen auch gegeben.

Landgraviatus Alsatiae.  
(2.) Was *Landgraviatum Alsatiae* anbetrefte, könne solcher Ihre Kayserlichen Majestät nicht gar verweigert werden, weisen Sie und Dero Erz-Haus noch unterschiedene Stücke darin behielten; Doch möchte pro expediendi fürzuschlagen seyn, ob man nächst verblichener Kayserlicher Majestät den vollen Titul im Instrumento nachsetze, bey der jetzigen Kayserlichen Majestät aber, sub praetextu vermeyndender Weitläufftigkeit, nicht eben das ganze Werk gebraucht; Item, daß Kayserlicher Majestät solchen Titul noch beständig führen, der König in Frankreich aber nicht gehalten seyn sollte, selbigen Ihre Kayserlichen Majestät im Schreiben zu zueignen; Des Veneti als Mediatoris, könne wohl Meldung beschehen, weisen er, circa Satisfactionem Galliae, seine Munia mehr, als zur Gnüge und denen Ständen lieb seye, beschritten habe;

(3.) Weilen in §. *Pax sit Christiana* Sc. Ihre Königlich Majestät in Spa-  
Sechster Theil.

nien gedacht, und zwischen Dero und der Eron Frankreich der noch im weiten Felde stehende Friede präjudicialiter präsupponiret werde; Also könne man solches nicht wohl illimitate nachgeben, sondern müste entweder Spanien gar auslassen, oder mit etlichen Worten einige Limitation beyfügen, damit das Deutsche Friedens-Werk, seines endlichen Schlusses derentwillen nicht möge beraubt, oder in die Spanische Händel eingezogen werden.

Ob des Königs in Spanien zu geben den sey?

(4.) De assistentia Austriaca wäre ultimo loco zu reden.

De Assistentia Austriaca.

(5.) Bey der Satisfactione Gallica sollte man unterschiedene Fälle distingui- ren: Nämlich 1) was vom Hause Desterreich an Frankreich komme, 2) von Frankreich dem Hause Desterreich, facta Pace, zu restituiren. 3) Wegen der Stuffer und Städte Metz, Toul und Verdun, welche vom Reich an Frankreich überlassen würden. Was den Ersten anbetrefte, gehe an Frankreich mehr nicht über, als was ehedessen Desterreich inne gehabt und besessen habe; sodann könne Frankreich dem Hause Desterreich auch ein mehreres nicht abtreten, als was es in locis certis ante restitutionem vor Recht gehabt habe; Die Metz-Toul- und Verdunischen Vasallen, auch sonst darin gefessene Immediati, könnten vom Reich nicht dismembriret, noch inconsultis nec consentientibus Status, zu Landsassen gemacht werden. Gleiche Meynung habe es auch mit denen vermeyntlich in die Land-Bogrey Hagenau gezogenen 10. Städten, in deren Willkühr ehedessen und jüngstens noch gestanden

Von der Satisfactione Gallica.

Von denen Immediat-Ständen im Elsaß.

1648.  
August.  
Von denen  
10. Reichs-  
Erzbischofen im  
Elzas.

Von der  
Grafschaft  
Pyrre.

Wie das Wort  
Districtus,  
bey denen an  
Frankreich  
cedirten  
Stiftern zu  
verstehen?

Von Pigne-  
rol.

Eriertische Sa-  
che.

den sey, ob und wen sie zum Land-Vogt aus nächst-geheffenen höhern Ständen erwählen wollen, die zumahlen auch an Oesterreich mehr nicht, als die jährliche Stadt-Steuer, so kaum 20000. Fl. ertragen, und dasselbe zumahl nicht irrevocabiler, gezahlet hätten. Und weil die bey der Französische Satisfaction interessirte Stände, starke Marginalia dabey angemerket hätten; so solte man versuchen, ob solche zu erhalten wären, wo nicht, möchte man denen redlichen Leuten, welchen die Herren Kayserlichen, studio reconciliandarum inter se invicem Coronarum, non attentio Statuum pra-judicio irreparabili, ziemlich genau getreten wären, per clausulam generalem, articulo: *J. Statuum*, aut alio loco opportuno inferendam zu helfen, und solches mit Zuziehung des Legati Salvii. Demnach auch die Grafschaft Pyrre ein Stifte-Baselsches Lehen sey, sich auch das Haus Oesterreich, contra obligationem ex Jure feudali descendente, seit 1361. successively bis auf Erb-Herkog Leopoldum, Anno 1629. durch special-Reversion dahin verbunden habe, solch Lehen nimmer zu alieniren, sondern, da das geschehe, es dessen verfallen seyn wolte; Also wäre Erläuterung zu suchen, ob die im jüngsten Instrumento befindliche Omissio solcher Grafschaft, animo eandem dimittendi an retinendi, geschehen sey? Mehr, wäre zu verhüten, damit unter dem Wort *Districtus*, in oberwehnten Episcopatus, nicht auch Dioceses verstanden, Breysach auch nicht allein, sondern benebens andere Orte insgesamt, bey ihren Rechten und Herbringen erhalten werden mögen. Was Pignerol beträfe; Sintemahlen der Savonsche Gesandte verhoffte, mit dem Graf Servient seine Sachen alle in Richtigkeit zu bringen; So werde solcher Pafs zum gültlichen Vergleich ausgefetzt, erstwohlerwehnter Gesandter aber ersucht, solchen also zu beschleunigen, damit der Deutsche Friede dadurch nicht möge verzögert werden.

(6.) Der *S. Quod si restituendorum* &c. werde, wie im Schwedischen, bleiben können.

(7.) Betreffend, die Eriertischen

Sachen, wären die Kayserlichen zu ersuchen, Ihre Majestät zu vermbögen, daß Sie, der Gewohnheit nach, Ihrer Churfürstlichen Gnaden die versiegelte Capitulation zur Registratur einsenden, und also dem Herrn und Stifte, das, was sich gebühret, tribuiren, also nicht Ursach geben möchten, daß man widrigen falls einen passum, dieser Sache wegen, ins Instrument setzen müsse. Denn obwohl dem Werk in Capitulatione etwas vorgesehen sey, so gebe doch die beharrliche Verweigerung desselben, welches doch der Haupt-Fundamental-Gesetze Observanz erforderte, nicht wenig Nachdencken. Wiewohl sich hernach, bey der, mit denen Chur-Fürstlichen gepflogenen Correlation ein Expediens, mit des Chur-Trierischen Gesandten Belieben, gefunden, daß nemlich der Churfürst sein Chur-Vorum, pro Caesarea Majestate, so noch Dato unerstatet geblieben, sorderlichst auf dem Friedens-Congress senden, und solches gegen die Kayserliche Wahl-Capitulation auswechseln, oder, da es dieser halben nicht fort wolte, sodann die Insertio erfolgen solte. Betreffend das Chur-Trierische Lüzelburgische Depositum, welches Anfangs Spanien, dann der Abt zu St. Maximin, und Herr von Salins, contra Auream Bullam & Compactata Triviro-Luzelburgica, arretirt habe, sich aber gleichwohl auf 400000. Rthlr. belausse, wäre Ihre Erb-Herzoglichen Durchlaucht und der Spanischen Ambassade zu Münster, der Relaxation halber zu zuschreiben, auch in ermangender Parition, die begehrte Nothdurfft dem Instrumento Pacis beyzufügen. Zumahlen der Churfürst deswegen die Execution, ohnbeschadet der Stände, zu verrichten, und sich selbst zu helfen, erboten habe.

(8.) Adme dem Legato Servient, begehrt werden, willfahret werden.

(9.) Bleibe bey dem Schwedischen Aufsatze.

(10.) Da Alfacia nicht zu erhalten, möge man bey der Indefinita, *ubicunque sita*, bleiben.

(11.) Weil die Binsfingen nicht in denen Stiftern liege, werde es für sich fallen.

(12.) Bleib

1648.  
August.

Von dem  
Chur-Trie-  
rischen  
Lüzel-  
burgischen  
Depositum.

Binsfingen.

1648. August. (12.) Bleibe bey dem Schwedischen Aufsatze, und lauffe in die Eileidung des 5. Puncten.

(13.) Seyne eine suspensio, die sich resolutio puncto Assistentia auch resolviren werde.

(14.) Weilen denen Maltesern generali Regula vorgefeyn sey; So wäre die Specialität überflüssig, also der §. zu übergehen.

(15.) Habe es gleiche Meynung.

(16.) Möge bey des Servient Project bleiben.

Ben des Reichs: Hoff: Rathe Refor- mation (17.) Weilen Ihro Kayserliche Maje- stät, intra terminum Conclusæ & Rati- ficandæ Pacis, den Reichs: Hof: Rath

reformiren, und secundum jam placitum modum, solches Bericht anordnen, widrigens aber Exceptiones declinato- rias admittiren müste, so sene dis ein Überfluß, doch wären die Herren Kayserliche Gesandten um schleunige solche Ber- sichtigung anzulangen.

Endlich werde (18.) gnug seyn, daß, Cautela vor welcher Equivalente sich bey Franck- reich auch in Acht nehmen wolle; solche seine Sache entweder a part subigniren, oder eins und das andere per remissionem ins Französische Instrument brin- gen lassen möge, welches auch bey Herrn Marggraf Christian Wilhelms Aliment- Sache zu observiren wäre. Worbey man geschlossen, die angeführten Condi- tiones, bey der Stadt Basel Exemption gegen den Graf Servient nachmahlen, voraus zu bedingen.

§. VI.

Re- und Cor- relation am 4. Aug. Reichs: Direc- torium über- nimmt, ein Gesamt- Con- clusum zu machen. Verzögert a- ber damit.

Am 4. Augusti wurde in pleno über vorherstehende Französische Declaratio- nes, Re- und Correlation gehalten; Weil aber die Monita und Resolutiones der dreyen Collegiorum verschieden, und ziemlich weitläufftig waren; So über- nahm das Reichs: Directorium, ein Gesamt- Conclusum daraus zu verfassen, und folgenden Tages, den 5. Aug. zu ver- lesen. Es unterblieb a-er solches hernach, unter dem Vorwand, des eingetallenen Festi Ascensionis Mariæ; Allein, die rechte Ursach des Verzugs wurde von de- nen meisten dahin ausgedeutet, ob wolte der Ehur: Mayntzische Director, Kei- gersberger; nach seiner alten privat- In- clination, in favorem Hispanorum das Werck mit Fleiß verzögern, und so lang aufziehen, bis die Antwort derer Kayser- lichen Gesandten zu Münster, auf das legt hin von denen zu Ösnabrück befind- lichen Reichs: Ständen, an sie erlassene Schreiben, erfolgt seyn würde, gestalten man Nachricht haben wolte, daß der Spa- nische Gesandte, Bruin, neuen Befehl und Vollmacht vom 20. Jul. erhalten ha- be, mit dem Servient die Französische Haupt: Tractaten zu reallumiren und zu schliessen; daß auch auf Annahmung derer Kayserlichen Gesandten, die Me-

diatores zu Münster, an den Grafen Servient schreiben, und ihn zu solchem Endzweck nach Münster zu kommen, dis- poniren würden: Auf welchen Fall man in Sorgen stund, es möchte der Reichs- Frieden mit denen Spanischen Tractaten abermahls verstockt und retardiret wer- den. Man u- theilte anbey, woferne es mit dem Französischen und Spanischen Frieden ein rechter Ernst wäre, und sol- cher bald zu Stande käme; So würde nicht nöthig seyn, ex parte Imperii, den beschwerlichen und spitzigen punctum Assentie ab Imperatore Corona: His- panicæ non præstandæ, mit des Kay- sers und der Crone Spanien Unzufrie- denheit, zu determiniren; Dahingegen die Beruhigung Deutschlands über alle massen aufgehalten werden würde, wenn es nur bloß die Absicht haben solte, sub prætextu Reassumptionis Hispanico- rum Tractatum, den Reichs: Frieden mit Franckreich zu behindern.

Es wendeten sich demnach die Stände an den Salvium, und lieffen ihm durch die Altenburgischen Gesandten vorstellen, wie man wegen Beschleunigung der Fran- zösischen Tractaten sehr beizorget sey. Denn es habe, dem sichern Vernehmen nach

1648. August.

Cautela vor die Equiva- lentirten.

Der Stadt Basel Exem- ption.

Die Stände communici- ren durch die Altenburgi- schen mit Sal- vio, aus der handlung nach mit Servient.